

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße "Senner Hellweg von der Lämershagener Straße bis einschließlich des Weges auf Flurstück 1656, östlich der Hausnr. 418 (Beginn des beidseitigen Außenbereichs)"

vom 17.11.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 3 Abs. 13 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010 hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 13.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bielefeld erhebt für den Aufwand, der ihr infolge der in den Jahren 2020 und 2021 durchgeführten Bauarbeiten in der Straße „Senner Hellweg von der Lämershagener Straße bis einschließlich des Weges auf Flurstück 1656, östlich der Hausnr. 418 (Beginn des beidseitigen Außenbereichs)“ entstanden ist, Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010.

Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 2 a), b) und e) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010 wird der Anteil der Beitragspflichtigen

für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Radweg und Oberflächenentwässerung
jeweils auf 30 v. H.

festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 06.08.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Oberbürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 17.11.2025

gez. Dr. Bauer
Oberbürgermeisterin